

Vorgetäuschter Tankstellenüberfall und falsche Selbstbezeichnung im Bußgeldverfahren

Fälschliche Selbstbezeichnung im OWi-Verfahren; Abgrenzung Diebstahl und Unterschlagung;
Beweisverwertung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Gerome Jüngst (Beschuldigter), wohnhaft Höhenweg 12 in Dortmund: Initiator der Tat; Halter des Fluchtfahrzeugs.
- Marc Schlömer (Beschuldigter): ehemaliger Arbeitskollege Jüngsts, in finanziellen Schwierigkeiten.
- Lars Löwermann (Beschuldigter): geständig.
- Henning Grebe (Beschuldigter): Kassierer der Nachtschicht der Shell-Tankstelle, Markstraße 3, Herdecke; in den Tatplan eingeweiht.
- Peter Meyer: Tankstelleninhaber; Strafantragsteller.
- Alice Jüngst: Mutter Geromes; Anruferin der Notrufzentrale am 24.2.2016, 22:59 Uhr.
- OStA Schorling: zuständiger Eildienst-Staatsanwalt der StA Dortmund.
- KOK Peter, KOK Weiß, PK'in Jungfermann, PK Mainz, PK Müller, PK Schindler, PHK Deiters, KK Völker (PD Dortmund/PSt Herdecke).

Geschehen

Fall „Vorgetäuschter Überfall am 19./20.2.2016, 23:18 Uhr“

- Jüngst plant einen vorgetäuschten Überfall auf die Shell-Tankstelle, um schnell an Beute zu gelangen, die zu gleichen Anteilen unter den Beteiligten aufgeteilt werden soll.
- Er ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Materiellrechtliches Gutachten

Obersatz: Hinreichender Tatverdacht im Sinne von §§ 170 I, 203 StPO besteht, wenn nach dem Akteninhalt eine Verurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

I. Erster Handlungsabschnitt: Tankstellengeschehen

1. Gemeinschaftlicher Raub (§§ 249 I, 25 II StGB) und besonders schwere räuberische Erpressung (§§ 253, 255, 250, 25 II StGB)

Subsumtion: Es fehlt an einer Drohung; der Kassierer Grebe war in den Tatplan eingeweiht und nicht Genötigter. Kein hinreichender Tatverdacht.

2. Gemeinschaftlicher Diebstahl (§§ 242 I, 25 II StGB) hinsichtlich der Zigarettenstangen

Definition Wegnahme: Bruch und Begründung neuen Gewahrsams; entgegenstehender Wille des Berechtigten.

Streitstand zum Gewahrsam an Verkaufsware: Angestellte und Verkäufer haben nach st. Rspr. an Verkaufsware regelmäßig keinen Mitgewahrsam; der Geschäftsherr hat Alleingewahrsam.

Subsumtion: Grebe hatte als Kassierer keinen Gewahrsam an den Zigaretten; das von ihm ...

... die vollständige Musterlösung ist im *juralernen.de*-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit *juralernen.de* bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <http://www.juralernen.de/klausuren/vorgetauschter-tankstellenueberfall-und-falsche-selbstbezeichnung-im-bussgeldverfahren>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.